PROTOKOLL

der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 24. August 2022, im Gemeindesaal in Dorf

Anwesend:

17 Stimmberechtigte

Frau Tina Schaffner von der Andelfinger Zeitung Pressevertreter der Schaffhauser Nachrichten

4 Gäste

Vorsitz:

Patric Eisele, Gemeindepräsident

Traktanden:

- 1. Rechtsformänderung Zweckverband Alterswohnheim Flaachtal Abstimmungsempfehlungen für den Urnengang vom 27. November 2022
- 2. Beantwortung von Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Gemeindepräsident Patric Eisele begrüsst die Anwesenden zur Versammlung im Gemeindesaal in Dorf. Er heisst auch die Pressevertreterin von der Andelfinger Zeitung, Tina Schaffner, sowie den Pressevertreter von den Schaffhauser Nachrichten willkommen.

Danach erteilt Patric Eisele noch einige Informationen bezüglich des Vorgehens in der heutigen, vorberatenden Gemeindeversammlung. Eine vorberatende Gemeindeversammlung wird abgehalten für alle der Urnenabstimmung unterstehender Geschäfte (Art. 16, Punkt 7 der Gemeindeordnung Dorf). Davon ausgeschlossen sind jedoch unter anderem Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Zur heutigen Versammlung wurde zwar als vorberatende Gemeindeversammlung eingeladen, doch besteht diese vor allem aus umfangreichen Informationen über die geplante Rechtsformänderung des Zweckverbands Alterswohnheim für die Abstimmungsempfehlungen; es können jedoch keine Änderungsanträge bezüglich der Vorlage eingereicht werden, da es sich um gemeindeübergreifende Verträge handelt.

Ferner wurden für das Traktandum 1 zwei Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz eingegangen. Auch diese werden in der Versammlung beantwortet. Patric Eisele betont, dass der Moment nun da ist, um sich über die geplante Rechtsformänderung des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal, respektive über die entsprechenden Abstimmungsempfehlungen, eine Meinung zu bilden.

Dann begrüsst der Gemeindepräsident die an der Versammlung teilnehmenden RPK-Mitgliedern. Und zwar diejenigen von der "alten", wie auch diejenigen von der jetzigen Kommission.

Ferner heisst er noch die Gäste, Barbara Frauenfelder (Gemeinderätin von Flaach) sowie Walter Schürch und Marcel Schaub (Gemeinderäte von Volken) und auch Karin Stalder, Heimleiterin AWH Flaachtal sowie den Juristen Fritz Stettler willkommen. Herr Stettler wurde als Experte für "verzwickte" Fragen eingeladen. Die Präsidentin des Vorstandes der Altersheimkommission, Daniela Theiler, wird von Patric Eisele noch speziell begrüsst.

Patric Eisele eröffnet danach formell die Gemeindeversammlung und stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Versammlung fristgerecht erfolgt ist. Die Akten und das Stimmregister sind in der Gemeindekanzlei nach den gesetzlichen Vorschriften aufgelegen. Für die heutigen Geschäfte konnten die Stimmberechtigten auf der Homepage den Beleuchtenden Bericht (für Traktandum 1) herunterladen, und dieser konnte auf der Gemeindekanzlei auch in Papierform bezogen werden.

Als Stimmenzähler wurden vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Markus Burri
- Werner Winkler

Insgesamt sind total 17 Stimmberechtigte anwesend.

Der Gemeindepräsident fragt die Stimmberechtigten an, ob jemand zur Traktandenliste einen Antrag stellt oder die Reihenfolge ändern möchte.

Werner Winkler stellt den Antrag, dass die Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz direkt nach der Vorstellung des 1. Geschäftes (vor der Diskussion und den Abstimmungen) beantwortet werden sollen, da diese die geplante Rechtsformänderung betreffen. Er ist der Meinung, dass die Antworten des Gemeinderates wichtig sind zur Meinungsbildung für die anschliessenden Abstimmungen.

Patric Eisele nimmt diesen Antrag gerne entgegen und lässt darüber abstimmen:

Änderungsantrag Werner Winkler betr. Traktandenänderung

Die vorberatende Gemeindeversammlung

beschliesst

mehrheitlich, dass das 2. Traktandum (Anfragen gemäss § 17 GG) direkt nach der Vorstellung der geplanten Rechtsformänderung des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal behandelt wird. Das heisst, noch vor der Diskussion, den Fragen und den beiden Abstimmungen.

Patric Eisele macht noch darauf aufmerksam, dass, falls jemand mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Führung der Gemeindeversammlung nicht einverstanden sein sollte, dies sofort anzumelden ist.

1. Rechtsformänderung Zweckverband Alterswohnheim Flaachtal; Abstimmungsempfehlungen für den Urnengang vom 27. November 2022

Der Gemeindevorstand unterbreitet den Stimmberechtigten von Dorf das Geschäft «Umwandlung des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft».

Der Gemeindevorstand stellt folgenden Antrag für die Urnenabstimmung vom 27. November 2022:

- 1. Zustimmung zur Umwandlung des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal in eine gemeinnützige AG und die Genehmigung der Abfindungsvereinbarung.
- 2. Genehmigung der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft sowie die Auftragserteilung an den Gemeindevorstand, die entsprechenden Aktienanteile zu zeichnen.

Gemeindepräsident und Sozialvorstand Patric Eisele ist für dieses Geschäft zuständig. Er macht darauf aufmerksam, dass dazu auf der Homepage ein beleuchtender Bericht (Weisung) einsehbar war, und dass die Unterlagen auch in der Kanzlei zur Einsicht auflagen.

Anhand einer ausführlichen Präsentation stellt Patric Eisele die geplante Rechtsformänderung des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal respektive die Abstimmungsempfehlungen, sehr ausführlich vor.

Weshalb besteht ein Handlungsbedarf?

- Dringender Renovationsbedarf des Alterswohnheim Flaachtal
- Unterschiedliche Auffassungen über die Zukunft des AWH in den Trägergemeinden
- Die Revision des Gemeindegesetzes bedingt zwingend eine Anpassung des Zweckverbands

Ziel des Projekts

- Weiterbestehen des AWH im Flaachtal
- Arbeitsplätze im Flaachtal erhalten
- modernes, zeitgemässes AWH
- wirtschaftlich unabhängiges AWH
- agiles AWH

Was ist bis jetzt geschehen?

- Start 2013
- Machbarkeitsstudien Bau / Standort
- verschiedene Projekte wurden erarbeitet
- diverse Infoveranstaltungen für Behördenmitglieder und laufende Information der Stimmberechtigten.

Auftrag Gemeinden

1. Schritt:

Rechtsform klären (gemeinnützige AG oder ZV?) und Finanzierung sichern

2. Schritt:

betriebliche und bauliche Fragen klären

Nun geht Patric Eisele noch auf den Stimmrechtsrekurs und dessen Folgen ein:

- 31. Mai 2021: Eingang Stimmrekurs
- 13. Juni 2021: Urnenabstimmung mit Zustimmung von 56 %, respektive 77 %
- 8. Juli 2021: der Bezirksrat Andelfingen lehnt den Rekurs ab
- 11. November 2022: das Verwaltungsgericht heisst den Rekurs gut. Dies bedeutet eine Wiederholung der Urnenabstimmung.

Das Verwaltungsgericht bemängelte insbesondere die folgenden Punkte:

- Im Beleuchtenden Bericht werde die Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft einseitig positiv dargestellt, wodurch eine freie Meinungsbildung der Bevölkerung gefährdet erschien.
- Die Vorlage hätte nicht durch den Verbandsvorstand, sondern durch die Gemeinderäte in jeder Verbandsgemeinde separat unterbreitet werden müssen.

Im vorliegenden überarbeiteten Beleuchtenden Bericht wurde diese Kritik des Verwaltungsgerichts berücksichtigt. Die Abstimmungsunterlagen und das Vorgehen wurden entsprechend überarbeitet und ergänzt. Insbesondere sind die Möglichkeiten des Zweckverbandes nach neuem Gemeindegesetz ausführlicher dargestellt.

Hugo Bretscher meldet sich zu Wort und sagt, dass er nicht versteht, weshalb der Bezirksrat die gemachten Formfehler übersehen hatte. Es sei ja klar, dass die Vorlage durch die Gemeinderäte jeder Gemeinde dem Stimmvolk unterbreitet werden muss.

Patric Eisele stimmt der Äusserung von Hugo Bretscher zu. Es fanden tatsächlich Formfehler statt.

Mögliche Rechtsformen:

- Zweckverband (revidiert)
- Stiftung
- gemeinnützige AG

Patric Eisele macht darauf aufmerksam, dass jede Rechtform ihre Vor- und Nachteile hat. Der Gemeinderat Dorf empfiehlt den Stimmberechtigten jedoch eine gemeinnützige Aktiengesellschaft.

Der Gemeinderat Dorf hat sich aus folgenden Gründen für eine gemeinnützige AG ausgesprochen:

- Flexibilität
- Fachexpertise (speziell auch f
 ür ein so grosses Bauprojekt)
- rasche Entscheide
- Ein- und Austritt einfacher (Gemeinden und Dritte)
- Gemeinnützigkeit = es wird keine Dividende ausgeschüttet; der Gewinn bleibt in der Institution

Was bleibt gleich?

- Stellengarantie
- keine Auswirkung auf Bewohnerinnen und Bewohner
- Einfluss der Gemeinden auf grundlegende Entscheide.

Was ändert sich?

- einfachere, raschere Entscheide
- direkte Einflussnahme der Bevölkerung ist eingeschränkt (z.B. kein Urnengang mehr über ein Bauprojekt)

Dann informiert Patric Eisele, dass die Gemeinde Dorf in den Jahren 2016 bis 2021 insgesamt nur 1'200 Pflegetage vom Heim bezogen hat. Teilweise waren in den Jahren je ein Bewohner/Bewohnerin von Dorf im Heim, teilweise wurden nur einzelne Tage bezogen. Er stellt die Frage in den Raum, wie weit wir unseren demokratischen Einfluss via Urnenabstimmen geltend machen wollen für eine Sachlage, welche in unserer Gemeinde praktisch nicht zum Tragen kommt.

Werner Winkler erkundigt sich, wie denn inskünftig bei einer gemeinnützigen AG der Einfluss der Gemeinde bei grundlegenden Entscheiden aussehen würde. Patric Eisele entgegnet, dass es im Rahmen des Aktionärswesens eine Generalversammlung gibt. Herr Stettler, der anwesende Jurist, bestätigt, dass die einzelnen Gemeinden als Aktionäre bestimmen, was die Gesellschaft entscheidet. Es ist auch möglich jemanden im Verwaltungsrat abzuwählen, falls dies nötig wäre.

Köbi Zuber möchte wissen, wie genau die Entscheidungsfindung funktioniert, d.h. wie die Gemeinde bestimmt. Es ist ja so, dass der Gemeindevorstand die Aktien vertritt. Hat aber auch die Gemeindeversammlung Einfluss auf Entscheide? Gemäss Herr Stettler ist dies nicht der Fall. Welchen Informationsmechanismus jedoch der Gemeinderat intern einsetzen will, ist seine Sache. Aber klar ist, dass für Entscheide keine Gemeindeversammlungen einberufen werden. Der Vorteil ist da ganz klar die Beschleunigung des Verfahrens.

Erwin Noser sagt, dass es doch nicht sein kann, dass die Gemeinden nicht mehr richtig vertreten werden. Herr Stettler entgegnet, dass die Gemeinden zwei Personen in den Verwaltungsrat

delegieren können. Dies ist garantiert. Eine Gemeinde darf jedoch auf diese Sitze auch verzichten. Erwin Noser hat diesbezüglich keinen Vermerk in den Statuten gefunden Markus Burri ergreift das Wort und sagt, falls sich kein Verwaltungsrat zur Verfügung stellt, sei dies ja nicht das Problem der Gemeinde.

Für Hugo Bretscher ist der Ein- und Austritt der springende Punkt. Die Gemeinde Henggart sei ja viel grösser als die anderen Gemeinden zusammen. Vor Jahrzehnten hat man dafür gesorgt, dass die Gemeinde sich am Alterswohnheim beteiligt. Und davon haben alle profitiert. Er möchte deshalb wissen, ob die Gemeinde Henggart im Verbund drinbleibt oder ober sie austreten will. Für ihn ist dies sehr wesentlich. Ohne die Gemeinde Henggart würde es kritisch und er befürchtet, dass diese nach der geplanten Rechtsformänderung austreten wird. Dann könne die ganze "Übung" kaputtgehen.

Patric Eisele entgegnet, dass alle sechs Gemeinden ein Commitment zum Heim, respektive zur geplanten Rechtsformänderung abgegeben haben. Zuerst muss nun die Rechtsformänderung vollzogen werden, danach sehen wir weiter. Er selber kann jetzt jedoch keine Position für Henggart beziehen. Klar ist aber, dass später alle Gemeinden die Möglichkeit hätten, die gemeinnützigen AG zu verlassen.

Genau dies stört Hugo Bretscher. Er denkt, dass nach einer Rechtsformänderung die Möglichkeiten eines Austritts für die Gemeinde Henggart attraktiver werden.

Für Fritz Stettler macht es keinen grossen Sinn, wenn die Gemeinden die Absicht hätten, auszutreten. Im vergangenen Jahr wurde in sämtlichen Gemeinden ein JA für die Rechtsformänderung in die Urne gelegt.

Markus Burri erkundigt sich noch, was bei einem allfälligen Austritt mit den entsprechenden Aktien geschehen würde. Kann eine Gemeinde austreten, falls gar kein Käufer Interesse hat? Nein, sagt Herr Stettler, zuerst muss ein Käufer gefunden werden. Ansonsten bleibt die jeweilige Gemeinde auf den Aktien "sitzen". Rechnerisch kann man sagen, dass ein Austritt interessant sein könnte, aber es muss auch ein Käufermarkt vorhanden sein.

Patric Eisele macht nun mit seiner Präsentation weiter.

Grunddokumente

- Abfindungsvereinbarung (die Vermögenswerte werden auf die AG übertragen). Falls alle Gemeinden zustimmen, gibt es eine finanzielle Abgeltung.
- Interkommunale Vereinbarung (IKV)
- Statuten der AG
- Aktionärsbindungsvertrag (ABV)
- Leistungsvereinbarung
- Beleuchtender Bericht (Weisung)

Finanzielles

Bewertung AWH und Abfindungsvereinbarung

	Anteile der Gemeinden am Zweckverband per 31.12.2021		Abfindungsanteil (20 %)
	in CHF	in %	in CHF
Berg am Irchel	621'919.00	10.541	124'383.80
Buch am Irchel	931'492.00	15.788	186'298.40
Dorf	606'107.00	10.273	121'221.40
Flaach	1'300'596.00	22.044	260'119.20
Henggart ****	2'090'783.00	35.437	4181156.60
Volken	349'103.00	5.917	69'820.60
Total	5'900'000,00	100.000	1'180'000.00

Patric Eisele betont, dass für die Gemeinde Dorf keine Kosten anfallen. Der Abfindungsanteil beträgt CHF 121'221.40, falls wir zur gemeinnützigen AG NEIN sagen und austreten würden. Der Betrag würde dann in 15 Raten (während 15 Jahren) ausbezahlt.

Verteilung Aktienkapital

Sofern alle Gemeinden der Umwandlung zustimmen und der gemeinnützigen Aktiengesellschaft beitreten, ergeben sich daraus folgende Aktienanteile:

A	Total	in %
Berg am Irchel	400!558.00	10.541
Buch am Irchel	599'944.00	15.788
Dorf	390'374.00	10.273
Flaach	837'672.00	22.044
Henggart	1/346/606.00	35.437
Volken	224'846.00	5.917
Total	3'800'000.00	100.000

Neu-/Umbaukosten erleichterte Finanzierung

Die Ausfallgarantie der Gemeinden für Neu-/Umbaukosten beträgt 60 %, maximal aber CHF 15 Mio. Es ist wichtig für den Gemeinderat Dorf, welche für Projekte geplant sind. Es heisst nicht, dass diese CHF 15 Millionen dann auch voll in Anspruch genommen werden

Wie geht es nun weiter?

Urnenabstimmung im zweistufigen Verfahren

1. Frage:

Wollen Sie der Umwandlung des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal in eine gemeinnützige AG und der Abfindungsvereinbarung zustimmen?

2. Frage

Wollen Sie der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft genehmige?

Patric Eisele hält fest, dass die Rechtsformänderung nur zustande kommt, wenn alle Gemeinden der Frage 1 zustimmen und wenn mindestens so viele Gemeinden der Frage 2 zustimmen, so dass 60 % der finanziellen Ansprüche aller Gemeinden vertreten sind.

- Am 27. November 2022 finden die Abstimmungen in allen Gemeinden statt
- Bis ca. Ende Februar 2023 erfolgt dann die Genehmigung der IKV durch den Regierungsrat
- Bis spätestens 30. Juni 2023 muss die Umwandlung des Zweckverbands in eine gemeinnützige AG mit Wirkung ab 1. Januar 2023 erfolgen.

Falls die Rechtsformänderung abgelehnt wird, muss die Aufarbeitung zu einem vermögensfähigen Zweckverband gemacht werden.

Patric Eisele beendet seine Präsentation mit dem Hinweis, dass der Gemeinderate Dorf der Versammlung empfiehlt; ein zweifaches JA am 27. November 2022 in die Urne zu legen.

Bevor nun die Diskussionsrunde gestartet wird und auch allfällige Fragen beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung der Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (gemäss Änderungsantrag).

Es sind insgesamt zwei Anfragen gemäss § 17 GG. Und zwar eine Anfrage von Köbi Zuber und eine Anfrage von Hans Leibacher.

Der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin werden beide Anfragen und die entsprechenden Antworten des Gemeinderates vorlesen. Die beiden Anfragen und Antworten werden diesem Protokoll beigelegt.

Nach der Beantwortung der Anfrage von Köbi Zuber wird diesem das Wort erteilt: Dieser bedankt sich für die Antworten. Mit der Antwort 2 (betr. Erwerb von einem Dritten durch einen Dritten) ist er jedoch nicht so zufrieden. Nach seiner Meinung fehlt eine entsprechende Klausel im Vertrag. Auch bezüglich der Antwort auf seine 5. Frage (Einfluss der Verwaltungsräte) denkt Köbi Zuber, dass der Einfluss dieser zwei Personen infolge der Rotation eher gering ist. Er bedankt sich aber für die Antwort des Gemeinderates und hofft, dass die Fragen und Antworten auch für andere Versammlungsteilnehmer interessant waren.

Nach der Beantwortung der Anfrage von Hans Leibacher wird diesem das Wort erteilt: Auch dieser bedankt sich für die Antwort des Gemeinderates. Er findet es äusserst wichtig, dass mit der heutigen Versammlung das erste Mal öffentlich über die wichtige Vorlage informiert worden ist. Negativ empfindet Hans Leibacher die geringe Beteiligung. Über die Antwort zur Eigentumsverschiebung ist er nicht so glücklich. Doch das wurde ja auch bereits von Köbi Zuber angesprochen. Er beanstandet jedoch, dass man nicht genau weiss, wie hoch der Betrag dann wäre. Dann stellt Hans Leibacher noch fest, dass die "neue Form" eines Zweckverbands besser wäre als die heutige. Das gäbe dann auch gewisse Vorteile für die Gemeinde. Für ihn ist jedoch die Aussage von Hugo Bretscher bezüglich einem möglichen Austritt von der Gemeinde Henggart sehr wichtig. Genau deshalb hat die "alte" RPK auch ein zweifaches NEIN zu den Abstimmungsempfehlungen beschlossen. Hans Leibacher glaubt, dass nach der Rechtsformänderung die Gemeinde Henggart die Aktien verkaufen wird und dann besteht ein sehr grosses Problem für die anderen Gemeinden.

Patric Eisele geht auf die erneute Äusserung eines möglichen Austritts von Henggart noch einmal ein. Er glaubt, dass wir uns nun in einer Phase befinden, in welcher mit diesen Ängsten ein zukünftiges, neues Konstrukt verhindert werden soll. Das findet er äusserst schade. Die Gemeinde Henggart hat ihr Commitment zum AWH Flaachtal gegeben, und auch das Volk hat dies mit der Zustimmung und dem zweimal JA an der letztjährigen Urnenabstimmung so bestätigt. Es geht nun um die Sache, d.h. dass das Alterswohnheim Flaachtal auch in Zukunft besteht und weiterhin gute Leistungen anbietet. So haben sich klar alle sechs Gemeinden dazu geäussert, dass eine gemeinnützige AG angestrebt wird. Es ist Zeit, dass nun ein "frischer Wind weht", und es geht klar nicht um mögliche Begehrlichkeiten einzelner Gemeinden. Patric Eisele betont auch, dass die bisherige Arbeit, die im Vorstand geleistet worden ist, phantastisch sei und er hofft, dass die beiden Abstimmungen gutgeheissen werden.

Nun übergibt der Gemeindepräsident noch dem RPK das Wort. Herr Noser sagt, dass das heutige Geschäft ja noch von der "alten" Rechnungsprüfungskommission bearbeitet worden ist. Diese hat ja auch deren Abstimmungsempfehlungen – 2 x NEIN – kundgetan. Die neue RPK wird sich deshalb heute nicht zum Geschäft äussern.

Empfehlung RPK

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dorf empfiehlt die Abstimmungsfrage 1 (Umwandlung des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal in eine gemeinnützige AG und Abfindungsvereinbarung) mit NEIN und die Abstimmungsfrage 2 (Interkommunale Vereinbarung) mit NEIN zu beantworten (also 2 x NEIN).

Begründung der alten RPK

Aufgrund der vielen offenen Fragen (z.B. Standort, Anzahl Pflegeplätze, zukünftige Anzahl der Aktionärsgemeinden usw.) fehlt unserer Meinung nach eine klare Beurteilungsgrundlage. So sind für uns in der momentanen Situation keine Vorteile ersichtlich. Zudem entfällt eine direkt demokratische Mitwirkung, welche in einem Zweckverband erhalten bleibt. Klar ist hingegen, dass sich Dorf bei einem,,Ja" als Aktionärsgemeinde zu einer Ausfallbürgschaft von bis zu CHF 2'3249'00.- (sollte sich Henggart nicht an der AG beteiligen verpflichtet.

Empfehlung Gemeinderat Dorf

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dorf empfiehlt, die Abstimmungsfrage 1 (Umwandlung des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal in eine gemeinnützige AG und Abfindungsvereinbarung) mit JA und die Abstimmungsfrage 2 (Interkommunale Vereinbarung), mit JA zu beantworten (also 2 x JA).

Der Gemeinpräsident kommt nun zu den Abstimmungen:

1. Abstimmung:

Die vorberatende Gemeindeversammlung

beschliesst

Mit 11 JA-Stimmen und 5 NEIN-Stimmen:

Abstimmungsempfehlung 1: Zustimmung zur Umwandlung des Zweckverbands Alterswohnheim Flaachtal in eine gemeinnützige AG und die Genehmigung der Abfindungsvereinbarung.

2. Abstimmung

Die vorberatende Gemeindeversammlung

beschliesst

Mit 11 JA-Stimmen und 4 NEIN-Stimmen:

Abstimmungsempfehlung 2: Genehmigung der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) als Basis zur Gründung einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft sowie die Auftragserteilung an den Gemeindevorstand, die entsprechenden Aktienanteile zu zeichnen.

Diesen beiden Abstimmungsempfehlungen werden im Beleuchtenden Bericht / Weisung nebst den Abstimmungsempfehlungen des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission aufgeführt.

2. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Die beiden Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetzes wurden gemäss zugestimmten Änderungsantrag bereits nach der Vorstellung des 1. Geschäftes beantwortet.

Sowohl die Anfragen wie auch die Antworten des Gemeinderates werden diesem Protokoll beigefügt.

Nun macht der Gemeindepräsident noch offiziell auf die Rechtsmittel aufmerksam:

Rechtsmittel

- Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gestützt auf § 19 Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden.
- Der Rekus gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen
- Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

Dann erkundigt sich Patric Eisele ausdrücklich, ob jemand zur Versammlungsführung Einwände erhebt. Dies ist nicht der Fall.

Das Protokoll der heutigen Versammlung liegt ab nächsten Mittwoch, 31.8.2022, in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Die Stimmenzähler werden gebeten, das Protokoll am Mittwochmorgen zu unterzeichnen.

Die vorberatende Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dorf wird um 21.40 Uhr geschlossen.

Patric Eisele bedankt sich für die rege Beteiligung und teilt mit, dass anschliessend an die Versammlung ein Apéro offeriert wird.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Ort, Datum:

Die Schreiberin

Dorf., 26.8.22

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls bezeugen:

Ort, Datum:

Der Gemeindepräsident

29.1.22

Patric **#**isele

Ort, Datum:

Die Stimmenzähler:

Markus Burri

Jest, 5.3.22 Dest 5. Sept 22

H. Leibacher Buchemerstr.8 8458 Dorf

> Gemeinderat Dorf Donfstr.2 8458Dorf

Anfragen zur Rechtsformänderung des AWH an der Gemeindeversammlung vom 24. August 2022.

Sehr geehrter Gemeinderat,

es wird seit 2016 immer eine Rechtsformänderung des AWH propagandiert, und als einzige Möglichkeit dargestellt. Ich sehe kein vernünftiges Argument für eine solche Änderung.

Auch wird immer wieder aufgeführt, dass der Entscheidungsweg im Zweckverband kompliziert und lang sel, und zu wenig schnell auf Neuigkeiten reagiert werden könne. Mit neuen Zweckverbandsstauten nach dem heutigen Recht kann aber eine wesentlich schnellere Entscheidungsfindung herbeigeführt werden. Warum soll eine AG schneller sein, wenn sie sich auch breit abstützen will.

Die Änderung bringt neu eine Möglichkeit, dass eine Gemeinde durch den Verkauf ihrer Aktienantelle aus dem Vertrag austreten kann. Was dann je nach dem erhebliche Eigentumsverschiebungen nach sich ziehen kann. Warum soll das ein Vorteil sein? Das ist doch eher Unsicherheit.

Die Nachteile sind wesentlich vielseitiger. Es gibt im Verwaltungsrat max. zwei Mitglieder welche zugleich Gemeinderat in je einer Gemeinde sind und alle sechs Gemeinden vertreten sollen. (Es könnte aber auch Keiner sein.)

An der Aktionärsversammlung haben wir nur noch eine Gewichtung von ca.10.5% aller Stimmen.

Eine direkt demokratische Mitwirkung und Kontrolle, wird nicht mehr möglich seln, nur noch eine Haftung. Warum ist das für den Gemeinderat vorteilhaft?

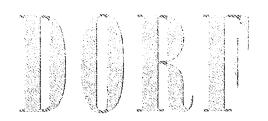
Im Bezirk Andelfingen gibt es fünf Altersheime und alle werden bis heute als Zweckverband betrieben. Einer bereits selt drei Jahre als vermögensfähiger Zweckverband und die andern drei ab diesem Jahr.

Was sonst im Bezirk möglich ist, sollte doch im Flaachtal auch möglich sein? Das werden sich noch andere besorgte Einwohner fragen.

Herbacher Mit freundlichen Grüssen

H. Lelbacher

Dorf.10.8.22

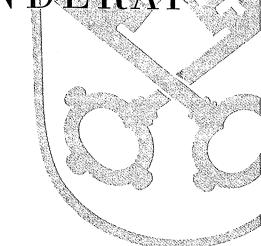


Telefon 052 317 25 47 · Telefax 052 317 25 60 gemeindekanzlei@dorf.zh.ch · 8458 Dorf ZH

GEMEINDERAT

Herr Hans Leibacher Buchemerstrasse 8 8458 Dorf

Dorf, 22. August 2022



Ihre Anfrage gemäss § 17 GG für die vorberatende Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom 24. August 2022

Sehr geehrter Herr Leibacher, Geschätzter Hans

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage gemäss § 17 GG vom 10. August 2020 für die kommende vorberatende Gemeindeversammlung vom 24. August 2022 und teilen Ihnen fristgerecht unsere Antworten mit. An der Gemeindeversammlung werden wir Ihre Fragen wie auch unsere Antworten dazu vorlesen. Danach erhalten Sie Zeit für eine kurze Stellungnahme.

Ihre Anfrage vom 10.08.2022:

Es wird seit 2016 immer eine Rechtsformänderung des AWH propagandiert, und als einzige Möglichkeit dargestellt. Ich sehe kein vernünftiges Argument für eine solche Änderung.

Auch wird immer wieder aufgeführt, dass der Entscheidungsweg im Zweckverband kompliziert und lange sei, und zu wenig schnell auf Neuigkeiten reagiert werden könne. Mit neuen Zweckverbandsstatuten nach dem heutigen Recht kann aber eine wesentlich schnellere Entscheidungsfindung herbeigeführt werden. Warum soll eine AG schneller sein, wenn sie sich auch breit abstützen will.

Die Änderung bringt neu eine Möglichkeit, dass eine Gemeinde durch den Verkauf ihrer Aktienanteile aus dem Vertrag austreten kann. Was dann je nach dem erhebliche Eigentumsverschiebungen nach sich ziehen kann. Warum soll das ein Vorteil sein? Das ist doch eher Unsicherheit.

Die Nachteile sind wesentlich vielseitiger. Es gibt im Verwaltungsrat max. zwei Mitglieder welche zugleich Gemeinderat in je einer Gemeinde sind und alle sechs Gemeinden vertreten sollen (es könnte aber auch keiner sein). An der Aktionärsversammlung haben wir nur noch eine Gewichtung von ca. 10.5 % aller Stimmen. Eine direkt demokratische Mitwirkung und Kontrolle, wird nicht mehr möglich sein, nur noch eine Haftung. Warum ist das für den Gemeinderat vorteilhaft?

Im Bezirk Andelfingen gibt es fünf Altersheime und alle werden bis heute als Zweckverband betrieben. Einer bereits seit drei Jahre als vermögensfähiger Zweckverband und die anderen drei ab diesem Jahr.

Was sonst im Bezirk möglich ist, sollte doch im Flaachtal auch möglich sein? Das werden sich auch andere besorgte Einwohner fragen.

Antworten Gemeinderat:

Der klaren Zustimmung der Stimmbevölkerung an der Abstimmung über die Rechtsformänderung des AWH Flaachtal vom 13. Juni 2021 will der Gemeinderat Rechnung tragen. Im Folgenden werden die klar ausformulierten Fragen beantwortet.

Frage 1: Warum soll eine AG schneller sein, wenn sie sich auch breit abstützen will?

Die Entscheidungswege waren in den letzten Jahren mit der Rechtsform Zweckverband (nach altem Recht) viel zu lange und schwerfällig. Die politischen Uneinigkeiten haben eine zielgerichtete Einigkeit blockiert. Die Zweckverbandsgemeinden haben nun einen Konsens gefunden einer zukunftsorientierten Lösung zuzustimmen. Die Unsicherheit (für das AWH Flaachtal) bleibt auch bei einer Anpassung an das neue Zweckverbandsgesetz bestehen. Auch nach neuem Zweckverbandsrecht behalten die Stimmberechtigten grössere Einflussmöglichkeiten auf die strategischen Fragen und – je nach Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten – auch im operativen Bereich. Die gemeinnützige AG gibt den Gesellschaftsorganen nach der Meinung des Gemeinderates und des Verbandsvorstandes einen grösseren Handlungsspielraum.

Frage 2: Betreffs Eigentumsverschiebung: Warum soll dies ein Vorteil sein? Das ist doch eher eine Unsicherheit.

Die Eigentumsverschiebungen sind nicht absehbar. Die Rechtsform der gemeinnützigen AG in der vorgeschlagenen Ausgestaltung gibt den Gemeinden einen grösseren Handlungsspielraum und erlaubt es ihnen, individuell je nach ihren Bedürfnissen rascher zu reagieren. Die Zweckverbandsgemeinden sind politisch eigenständig; wenn keine gemeinsamen Lösungen gefunden werden, ist die Zukunft des AWH Flaachtal auch in einem Zweckverband mit eigenem Haushalt nicht garantiert.

Frage 3: Eine direkt demokratische Mitwirkung und Kontrolle, wird nicht mehr möglich sein, nur noch eine Haftung. Warum ist das für den Gemeinderat vorteilhaft?

Die Gemeinden werden bestrebt sein, zwei Abgeordnete (die alle Aktionärsgemeinden vertreten), für den allfälligen Verwaltungsrat zu stellen. Wie auch bei den anderen Verwaltungsratsmitgliedern ist das eine Jahr (1 Jahr) die statutarische Ausganslage. Allerdings wird auch von den Gemeinde-Verwaltungsräten eine gewisse Dauer und Kontinuität erwartet und angestrebt. Dank ihrer Nähe zu den Gemeinden und deren Anliegen wird der Einfluss der Gemeinde-Verwaltungsräte überproportional gross sein, den letztlich entscheiden die Gemeinden als Aktionäre, ob sie einen Verwaltungsrat (wieder-)wählen

wollen. Die direkt-demokratische Mitwirkung der Stimmberechtigten im Zweckverband (Initiative, Referendum; Ausgaben ab einer bestimmten Höhe) führt tendenziell zu zeitaufwändigeren und komplizierteren Verfahren; je nach Gegenstand braucht es sogar Einstimmigkeit. Weil die wesentlichen Rahmenbedingungen in der Interkommunalen Vereinbarung, den Statuten und dem Aktionärbindungsvertrag festgelegt sind, verliert nach Meinung des Gemeinderates und des Verbandsvorstandes eine direkt-demokratische Mitwirkung massgeblich an Gewicht und ist nicht mehr zwingend erforderlich. Es ist richtig, dass die Gemeinden in der gemeinnützigen AG ihr bisheriges Vetorecht verlieren und den Betrieb nicht mehr blockieren können. Dies erachten Gemeinderat und Verbandsvorstand im Interesse des Betriebes als richtig.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT DORF

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Patric Eisele

Ursula Müller

Jakob Zuber Steffenstrasse 3 8458 Dorf Dorf, 10. August 2022

Politische Gemeinde Dorf Gemeindevorstand Dorf Dorfstrasse 2 8458 Dorf

Anfragen für die Gemeindeversammlung am 24. August 2022

Sehr geehrter Gemeindevorstand

Darf ich euch um Beantwortung folgender Fragen bitten:

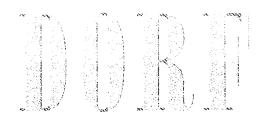
- Das Verwaltungsgericht bemängelte 2021 im Stimmrechtsrekurs, dass die Rechtsform der AG einseitig positiv dargestellt worden ist. Im jetzigen Beleuchtenden Bericht ist die Beurteilung der Rechtsform des Zweckverbands um viele positive (und keine negativen) Punkte erweitert worden. Trotzdem wird den Stimmberechtigten noch immer die AG empfohlen. Alle anderen Altersheime im Bezirk bleiben bei der Rechtsform des Zweckverbandes. Was sind die negativen Punkte beim Zweckverband, dass die Empfehlung nicht zugunsten des Zweckverbandes gekippt ist?
- 2. Mit den Statuten, dem Aktionärbindungsvertrag, der Interkommunalen Vereinbarung und der Abfindungsvereinbarung wird eine ähnliche Bindung unter den Gemeinden angestrebt, wie das bei der Rechtsform Zweckverband automatisch der Fall ist. Der Aktionärbindungsvertrag wird zwischen den «Gemeinden» abgeschlossen und ist befristet auf 15 Jahre . Ist ein Dritter (nicht eine Gemeinde), der Aktien erwirbt, auch an den ABV gebunden? Was ist aus heutiger Sicht ein mögliches Szenario nach Ablauf der 15 Jahre?
- 3. Um die Finanzierung des Neu- oder Umbauprojekt zu erleichtern, verpflichten sich die Aktionärsgemeinden, bis zu 60 % der Kosten in Form einer nachrangigen Ausfallbürgschaft zu garantieren, maximal aber CHF 15 Mio. Im Aktionsärbindungsvertrag heisst es: «Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt gemäss ihrer Beteiligung am Aktienkapital.». Wie hoch könnte diese Bürgschaft schlimmstenfalls für die Gemeinde Dorf werden, falls andere Gemeinden ihre Aktien veräussern? Falls Dritte (nicht eine Gemeinde) Aktien erwerben, würden diese auch die Bürgschaft anteilmässig übernehmen?
- 4. Falls die Politische Gemeinde Dorf an der künftigen AG nicht beteiligt ist und eine Person mit Wohnsitz Dorf ins AWH geht, was sind die die Auswirkungen in Bezug auf
 - Kosten für die Gemeinde Dorf?
 - Kosten für die Person selbst?
 - Anspruch auf einen Platz im AWH Flaachtal?
- 5. Gemäss Statuten besteht der Verwaltungsrat der AG aus fünf bis sieben Mitgliedern, die jeweils auf 1 Jahr gewählt werden. Höchstens zwei dürfen den Gemeindevorständen angehören. Diese höchstens zwei Personen vertreten die Interessen aller 6 Gemeindevorstände und es soll eine angemessene Rotation unter den Gemeinden angestrebt werden.

 Wie gross kann der Einfluss dieser zwei Personen sein, wenn sie durch die Rotation jeweils nur kurze Zeit im Verwaltungsrat sind?

Vielen Dank für Eure Antworten.

Mit freundlichem Gruss

Jakob Zuber

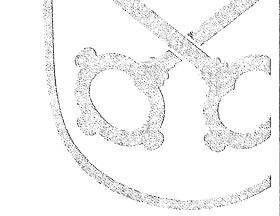


Telefon 052 317 25 47 · Telefax 052 317 25 60 gemeindekanzlei@dorf.zh.ch · 8458 Dorf ZH

GEMEINDERAT

Herr Jakob Zuber Stefenstrasse 3 8458 Dorf

Dorf, 22. August 2022



Ihre Anfrage gemäss § 17 GG für die vorberatende Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom 24. August 2022

Sehr geehrter Herr Zuber, Geschätzter Köbi

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage gemäss § 17 GG vom 10. August 2020 für die kommende vorberatende Gemeindeversammlung vom 24. August 2022 und teilen Ihnen fristgerecht unsere Antworten mit. An der Gemeindeversammlung werden wir Ihre Fragen wie auch unsere Antworten dazu vorlesen. Danach erhalten Sie Zeit für eine kurze Stellungnahme.

Ihre Anfrage vom 10.08.2022:

- 1. Das Verwaltungsgericht bemängelte 2021 im Stimmrechtsrekurs, dass die Rechtsform der AG einseitig positiv dargestellt worden ist. Im jetzigen Beleuchtenden Bericht ist die Beurteilung der Rechtsform des Zweckverbands um viele positive (und keine negativen) Punkte erweitert worden. Trotzdem wird den Stimmberechtigten noch immer die AG empfohlen. Alle anderen Altersheime im Bezirk bleiben bei der Rechtsform des Zweckverbandes. Was sind die negativen Punkte beim Zweckverband, dass die Empfehlung nicht zugunsten des Zweckverbandes gekippt ist?
- 2. Mit den Statuten, dem Aktionärbindungsvertrag, der Interkommunalen Vereinbarung und der Abfindungsvereinbarung wird eine ähnliche Bindung unter den Gemeinden angestrebt, wie das bei der Rechtsform Zweckverband automatisch der Fall ist. Der Aktionärbindungsvertrag wird zwischen den "Gemeinden" abgeschlossen und ist befristet auf 15 Jahre. Ist ein Dritter (nicht eine Gemeinde), der Aktien erwirbt, auch an den ABV gebunden? Was ist aus heutiger Sicht ein mögliches Szenario nach Ablauf der 15 Jahre?
- 3. Um die Finanzierung des Neu- oder Umbauprojekt zu erleichtern, verpflichten sich die Aktionärsgemeinden, bis zu 60 % der Kosten in Form einer nachrangigen Ausfallbürgschaft zu garantieren, maximal aber CHF 15 Mio. Im Aktionärbindungsvertrag heisst es: "Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt gemäss ihrer Beteiligung am Aktienkapital". Wie hoch könnte diese Bürgschaft

schlimmstenfalls für die Gemeinde Dorf werden, falls andere Gemeinden ihre Aktien veräussern? Falls Dritte (nicht eine Gemeinde) Aktien erwerben, würden diese auch die Bürgschaft anteilsmässig übernehmen?

- 4. Falls die Politische Gemeinde Dorf an der künftigen AG nicht beteiligt ist und eine Person mit Wohnsitz Dorf ins AWH geht, was sind die Auswirkungen in Bezug auf
 - Kosten für die Gemeinde Dorf?
 - Kosten für die Person selbst?
 - Anspruch auf einen Platz im AWH Flaachtal?
- 5. Gemäss Statuten besteht der Verwaltungsrat der AG aus fünf bis sieben Mitgliedern, die jeweils auf 1 Jahr gewählt werden. Höchstens zwei dürfen den Gemeindevorständen angehören. Diese höchstens zwei Personen vertreten die Interessen aller 6 Gemeindevorstände und es soll eine angemessene Rotation unter den Gemeinden angestrebt werden. Wie gross kann der Einfluss dieser zwei Personen sein, wenn sie durch die Rotation jeweils nur kurze Zeit im Verwaltungsrat sind?

Vielen Dank für eure Antworten.

Antworten Gemeinderat:

Frage 1: Was sind die negativen Punkte beim Zweckverband, dass die Empfehlung nicht zugungsten des Zweckverbandes gekippt ist?

Der Beleuchtende Bericht der Abstimmung 21. Juni 2021 wurde geprüft und mit weiteren Vorteilen für einen Zweckverband ergänzt. Dies wurde vom Verwaltungsgericht so verlangt. Aus Effizienzgründen wurde der «alte» Beleuchtende Bericht» soweit als möglich übernommen und nicht völlig neu erstellt. Auch wollen wir der klaren Zustimmung der Bevölkerung für eine gemeinnützige AG in der Abstimmung 2021 Rechnung tragen. Wie schon in der «alten» Weisung ausgeführt, wären grundsätzlich auch andere Rechtsformen für das AWH möglich, auch ein Zweckverband nach neuem Recht. Aus Sicht des Verbandsvorstandes und des Gemeinderates sprechen aber insbesondere folgende Argumente für die gemeinnützige AG:

- Auch im revidiertem Zweckverbandsrecht bleiben die Entscheidverfahren zeitaufwändiger und komplizierter, dies wegen der zwingenden demokratischen Mitwirkung der Bevölkerung (Initiative und Referendum; Ausgaben ab definierter Höhe).
- Eine neue Vorlage auf Basis eines revidierten Zweckverbandes, welche ähnliche Ziele wie die gemeinnützige AG anstrebt, müsste von Grund auf neu erarbeitet und von allen Zweckverbandsgemeinden einstimmig verabschiedet werden. Die bisherigen Vorarbeiten würden damit hinfällig, ohne dass sich aus der neuen Vorlage wesentliche Vorteile ergeben würden.

Frage 2: Ist ein Dritter (nicht eine Gemeinde), der Aktien erwirbt, auch an den ABV gebunden? Was ist aus heutiger Sicht ein mögliches Szenario nach Ablauf der 15 Jahre?

Die Bindung einer «dritten Partei» an den ABV ist möglich, aber nicht zwingend. Sie wird von den allfälligen (Ursprungs-) Aktionärsgemeinden geprüft und von diesen ausgearbeitet. Über den Aktionärbindungsvertrag (Übernahmepreis, Andienungspflicht, Vorkaufsrecht, Mitverkaufsrecht) haben die verbleibenden Gemeinde-Aktionäre eine starke Stellung gegenüber einem allfälligen Erwerber. Abzusehen, welches Szenario in 15 Jahren möglich sein wird, ist aus unserer Sicht sehr schwierig. Im Aktionärbindungsvertrag ist eine mögliche Lösung vorgesehen (Vorkaufsrecht der fortsetzungswilligen Gemeinden). Die Gemeinden können jedoch einvernehmlich auch eine andere Lösung vereinbaren.

Frage 3: Wie hoch könnte diese Bürgschaft schlimmstenfalls für die Gemeinde Dorf werden, falls andere Gemeinden ihre Aktien veräussern? Falls Dritte (nicht eine Gemeinde) Aktien erwerben, würden diese auch die Bürgschaft anteilsmässig übernehmen?

Der Aktienanteil der Gemeinde Dorf beträgt 10.273 %, falls alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden mitmachen. Dir Rechtsformänderung kommt nur zustande, wenn Gemeinden mit mindestens 60 % der finanziellen Beteiligung am Zweckverband mitmachen. Im Extremfall, d.h. wenn nur Gemeinden mit zusammen 60 % der finanziellen Beteiligung mitmachen, würde sich der Aktienanteil der Gemeinde Dorf auf 17.122 % erhöhen¹, was einem Anteil an der Ausfallbürgschaft von CHF 2.568 Mio. entsprechen würde. Ein Dritter, der die Aktien einer Gemeinde übernimmt, tritt nicht automatisch in die Ausfallbürgschaft ein; das muss bei einem Aktienverkauf speziell vereinbart werden.

Frage 4: Falls die Politische Gemeinde Dorf an der künftigen AG nicht beteiligt ist und eine Person mit Wohnsitz Dorf ins AWH geht, was sind die Auswirkungen in Bezug auf

- Kosten für die Gemeinde Dorf?
- Kosten für die Person selbst?
- Anspruch auf einen Platz im AWH Flaachtal?

Dies hängt davon ob, ob die Gemeinde Dorf mit dem AWH einen Anschlussvertrag abschliesst, und auf dessen Konditionen. In einem gewissen Umfang ist es zulässig, dass von Bewohnern, die nicht aus einem Trägergemeinwesen kommen, höhere Taxen verlangt werden können. Falls die Gemeinde Dorf in der neuen AG nicht mitmacht, haben ihre Bewohnerinnen und Bewohner keinen garantierten Platz im AWH, sondern es gilt Angebot und Nachfrage.

¹ Der Anteil der verbleibenden Gemeinden von 60 % ist die neue Verteilungsbasis für 100 % des Aktienkapitals. Die 40 % der nicht mitmachenden Gemeinden entspricht 2/3 der neuen Verteilungsbasis. Um diesen Wert erhöht sich die Beteiligung der verbleibenden Gemeinden.

Frage 5: Wie gross kann der Einfluss dieser zwei Personen sein, wenn sie durch die Rotation jeweils nur kurze Zeit im Verwaltungsrat sind?

Wie auch bei den anderen Verwaltungsratsmitgliedern ist das eine Jahr (1 Jahr) die statutarische Ausganslage. Allerdings wird auch von den Gemeinde-Verwaltungsräten eine gewisse Dauer und Kontinuität erwartet und angestrebt.

Dank ihrer Nähe zu den Gemeinden und deren Anliegen wird der Einfluss der Gemeinde-Verwaltungsräte überproportional gross sein, den letztlich entscheiden die Gemeinden als Aktionäre, ob sie einen Verwaltungsrat (wieder-)wählen wollen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT DORF

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Patric Eisèle

Ursula Müller